

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17. November 2021 aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW) zur befristeten Erweiterung des Versorgungsauftrags von Fachkrankenhäusern wegen der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie

1.

Befristete Erweiterung des Versorgungsauftrags von Fachkrankenhäusern

Zugelassene Krankenhäuser in Baden-Württemberg gemäß § 108 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), die nicht über einen vollumfänglichen Versorgungsauftrag für die Fachgebiete Innere Medizin und Chirurgie nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg verfügen (Fachkrankenhäuser), sind mit sofortiger Wirkung bis zum 31. Januar 2022 berechtigt, zur Entlastung der im Krankenhausplan Baden-Württemberg ausgewiesenen Plankrankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser gem. § 108 Nr. 1 und 2 SGBV) stationäre Krankenhausleistungen, insbesondere auf dem Fachgebiet Innere Medizin, zu erbringen.

Dies setzt voraus, dass eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens einem zugelassenen Krankenhaus im Sinne des § 108 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB V, das mindestens einen vollumfänglichen Versorgungsauftrag für die Fachgebiete Innere Medizin und Chirurgie (kooperierendes allgemeinversorgendes Akutkrankenhaus) hat, geschlossen wird.

Kooperationen sollen bevorzugt mit Krankenhäusern in räumlicher Nähe des Fachkrankenhauses oder in bestehenden Verbundstrukturen geschlossen werden.

2.

Kooperationsvereinbarung, Mitwirkungspflichten

Die unter Ziffer 1. genannten Fachkrankenhäuser schließen Kooperationsvereinbarungen mit mindestens einem zugelassenen Krankenhaus im Sinne des § 108 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB V, das im Landeskrankenhausplan mit mindestens einem vollumfänglichen Versorgungsauftrag für die Fachgebiete Innere Medizin und Chirurgie ausgewiesen ist (kooperierendes allgemeinversorgendes Akutkrankenhaus).

Dieses übernimmt das Belegungsmanagement für das Fachkrankenhaus in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag.

Die Notfallversorgung hat in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag durch das zugelassene Krankenhaus gemäß Satz 1 zu erfolgen.

Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei dem Zustandekommen einer Kooperationsvereinbarung verpflichtet.

Die Kooperationsvereinbarung berücksichtigt folgende Aspekte:

- Angabe des kooperierenden allgemeinversorgenden Akutkrankenhauses, bevorzugt in räumlicher Nähe oder innerhalb bestehender Verbundstrukturen;
- Regelungen zum Belegungsmanagement durch das allgemeinversorgende Akutkrankenhaus im Fachkrankenhaus in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag;
- die Sicherstellung der notwendigen fachlichen Expertise in Zusammenarbeit mit dem zugelassenen allgemeinversorgenden Krankenhaus im Sinne des Satzes 1 in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag;
- Angaben zu geeigneten Patientengruppen (i.d.R. Negativbeschreibung), die in dem Fachkrankenhaus behandelt werden sollen;
- Die Notfallversorgung in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag ist grundsätzlich durch das allgemeinversorgende Akutkrankenhaus zu leisten.

Eine Befreiung von der erforderlichen medizinischen Sorgfalt ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung kann unter Verwendung der Mustervereinbarung (Anhang 1) erfolgen.

3.

Verfahren, Zuständigkeit

Das Fachkrankenhaus legt die Kooperationsvereinbarung schnellstmöglich dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium vor. Die Vereinbarung ist auf elektronischem Weg vorzulegen.

Die Regierungspräsidien leiten die Kooperationsvereinbarung auf elektronischem Weg unverzüglich nachrichtlich an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen und den Verband der Ersatzkassen sowie an die Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft.

Einzelheiten sind der Begründung zu entnehmen.

4.

Widerruf, Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

5.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2022 außer Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Bei weiter anhaltender Pandemie durch das Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Geltungsdauer verlängert werden.

6.

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt am 17 November 2021 durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums.

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich weltweit verbreitet. Es handelt sich infolge der hochinfektiösen Delta-Variante um ein in der inzwischen vierten pandemischen Welle erneut sehr dynamisches Infektionsgeschehen und um eine zunehmend kritische Situation. Die Krankenhäuser in Deutschland müssen sich auf den – nach aktuellen Prognosen Mitte November 2021 exponentiell - steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch COVID-19 vorbereiten. Um sicherzustellen, dass die Krankenhäuser bei steigender Fallzahl ihre Behandlungskapazitäten gezielt für die Versorgung schwerer Infektionsfälle einsetzen können sowie Patientenströme so geordnet und effizient wie möglich lenken zu können, müssen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden. Gerade angesichts beson-

ders schwerer und lebensbedrohlicher Krankheitsverläufe und den Erfahrungen mit erheblichen Engpässen in anderen Staaten bedarf es im Besonderen einer optimalen Kooperation und der Mitwirkungsbereitschaft aller Einrichtungen zur stationären Versorgung.

Fachkrankenhäuser sind aufgefordert, sich an einer dadurch erforderlichen massiven Erweiterung der akutstationären Behandlungskapazitäten zu beteiligen und die Krankenhäuser mit einem umfassenderen Versorgungsauftrag zu entlasten. Dafür muss der eingeschränkte Versorgungsauftrag der Fachkrankenhäuser befristet erweitert werden.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Fachkrankenhäuser nach dieser Regelung sind zugelassene Krankenhäuser gemäß § 108 Nr. 2 SGB V, die im Krankenhausplan Baden-Württemberg nicht mit einem vollumfänglichen Versorgungsauftrag Innere Medizin und Chirurgie ausgewiesen sind. Sie zeichnen sich dadurch aus, sich ihr Versorgungsauftrag auf eine oder wenige Fachabteilungen oder auch nur auf Teile eines Fachgebietes beschränkt ist.

Zur Umsetzung muss vorübergehend der Versorgungsauftrag der Fachkrankenhäuser erweitert werden, so dass es diesen ermöglicht wird, auch Behandlungsbedürftige die einer Krankenhausbehandlung bedürfen, die nicht dem Versorgungsauftrag des Fachkrankenhauses entsprechen, zu behandeln. In der Regel wird dies im Fachgebiet Innere Medizin erfolgen.

Für eine sinnvolle Patientensteuerung ist erforderlich, dass eine Kooperation mit einem möglichst benachbarten zugelassenen Krankenhaus mit mindestens einem vollumfänglichen Versorgungsauftrag für die Fachgebiete Innere Medizin und Chirurgie (kooperierendes allgemeinversorgendes Akutkrankenhaus) besteht, welches das Belegungsmanagement in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag übernimmt.

Die Versorgung von Notfällen außerhalb des bisherigen Versorgungsauftrags des Fachkrankenhauses ist grundsätzlich durch das allgemeinversorgende Akutkrankenhaus zu leisten.

Zu 2.:

Die Absprachen zur Kooperation in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag sind in einer entsprechenden Vereinbarung festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Absprachen zum Belegungsmanagement durch das Akutkrankenhaus sowie für die Angaben zu

geeigneten Patientengruppen – auch im Rahmen einer Negativbeschreibung und die Sicherstellung der notwendigen fachlichen Expertise.

Um die die Qualität der Krankenhausversorgung sicherzustellen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Vorgaben für die Behandlung und Versorgung der Patienten unberührt bleiben, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der erforderlichen medizinischen Sorgfalt und der Hygienevorschriften.

Zu 3.:

Die Fachkrankenhäuser legen die Vereinbarung dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium schnellstmöglich elektronisch vor. Die Vorlage erfolgt unter Angabe des Betreffs „Kooperationsvereinbarung COVID-19“ an folgende elektronische Postfächer:

Regierungspräsidium Freiburg	poststelle@rpf.bwl.de
Regierungspräsidium Karlsruhe	poststelle@rpk.bwl.de
Regierungspräsidium Stuttgart	poststelle@rps.bwl.de
Regierungspräsidium Tübingen	poststelle@rpt.bwl.de

Die Regierungspräsidien leiten die Kooperationsvereinbarung ebenfalls elektronisch unverzüglich nachrichtlich an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, den Verband der Ersatzkassen und die Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, um einen Überblick über die getroffenen Absprachen und die regionale Versorgungssituation zu gewährleisten. Hierzu benennen die genannten Adressaten die notwendigen Kontaktdaten.

Zu 4.:

Soweit erforderlich kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu 5.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt zunächst vom 17. November 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die Patientenversorgung sowie

deren Koordinierung effektiv sicherzustellen. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Leben überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Zu 6.:

Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der jeweiligen Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz des Betroffenen im Regierungsbezirk Freiburg an das

Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

Die Anfechtungsklage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

.

Freiburg, den 17. November 2021

gez. Bärbel Schäfer
Regierungspräsidentin